

Sitzungsvorlage		KT/28/2022	
Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
12	Kreistag	28.04.2022	öffentlich

2 Anlagen	1. Synopse 2. Entwurf der geänderten Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe (Textfassung)
------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die geänderte Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe (Anlage zur Sitzungsvorlage).

I. Sachverhalt

Ausgangslage

Der Kreistag hat letztmalig in seiner Sitzung am 25. Januar 2021 eine Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe beschlossen, die aktuell geltende Fassung ist seit 1. Februar 2021 in Kraft.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Januar 2022 die Verwaltung beauftragt, einen Vorschlag zur Anpassung der Hauptsatzung und der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs (AWB) im Hinblick auf die Wertgrenzen für Vergabeentscheidungen zu erarbeiten. Die Vorschläge sind in der beigefügten Synopse ausgeführt.

Die Betriebssatzung orientiert sich in mehreren Punkten an den Festlegungen der Hauptsatzung, daher wird diese Anpassung erst nach der Beschlussfassung der Hauptsatzung in Angriff genommen.

Gründe für die Anpassung der Wertgrenzen

Vor über fünfzehn Jahren (2006) wurden letztmalig einige wenige Wertgrenzen aktualisiert, seitdem wurde die allgemeine Preissteigerung nicht mehr eingerechnet. In den letzten Jahren sind zudem teils massive Preisanstiege im Bausektor zu beobachten, die nach Jahren der Stabilität nun eine Aktualisierung der alten Wertgrenzen erfordern.

Zudem machen sich längere Lieferzeiten bemerkbar, was u.a. auf die Folgen der Pandemie und unterbrochene Lieferkette zurückzuführen ist. Hier würden zügigere Entscheidungswege und Vergaben helfen, stets handlungsfähig zu bleiben und dringend benötigtes Material und Leistungen zeitgerecht beziehen zu können.

Seitens der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wurde angemerkt, dass die Bindefrist bei Vergaben nach der VOB/A in einigen Fällen zu lange war. Dies ist dadurch begründet, dass größere Ausschreibungen von den Sitzungsterminen abhängig sind und es dadurch zu Verzögerungen bei der Auftragsvergabe kommen kann.

Ziel der Anpassung der Wertgrenzen ist zudem, eine Entlastung der Kreisgremien und eine Minimierung des Verwaltungsaufwandes zu erreichen. Die Verwaltung soll in die Lage versetzt werden, flexibel zu bleiben und auch kurzfristig aufgelegte Förderprogramme in Anspruch nehmen zu können.

Die letzten Jahre hat zudem die Notwendigkeit kurzfristiger Entscheidungen zugenommen, u.a. in der Asylphase 2015/16, als in kurzer Zeit Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden mussten.

Wesentliche Änderungen und Bemessung der Wertgrenzen

Der Entwurf der überarbeiteten Hauptsatzung sieht künftig sogenannte „Budgetbeschlüsse“ im Baubereich vor. Die Kreisgremien würden damit im Rahmen ihrer Finanzhoheit künftig mit dem Baubeschluss einen Budgetrahmen vorgeben, in dessen Grenzen der Landrat bzw. die Verwaltung unter bestimmten Umständen auch größere Vergaben (über 500.000 €) ohne erneute Gremienbeteiligung tätigen können. Dies bedeutet, dass bei der Vergabe von Bauaufträgen sowie von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung, inklusive der Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, die Zuständigkeit des Kreistags und der beschließenden Ausschüsse zugunsten des Landrats bzw. der Verwaltung entfällt. Dies jedoch nur, sofern der Kreistag oder ein beschließender Ausschuss vorher einen Baubeschluss gefasst hat, auf dessen Grundlage die Vergabe erfolgt und sich keine Überschreitung des Kostenrahmens abzeichnet. Das zuständige Gremium ist über die erfolgte Vergabeentscheidung zu informieren, sofern die Gesamtkosten der Vergabe den Betrag von 500.000 € überschreiten.

Die Vorschläge der aktualisierten Wertgrenzen orientieren sich im Wesentlichen an den Festlegungen des Rhein-Neckar-Kreises und wurden in der Sitzung des Ältestenrates am 15. März 2022 vorgestellt.

Nachrichtlich wurden in der Synopse die Beträge aus den Hauptsatzungen anderer einwohnerstarker Landkreise, auch aus anderen Regierungsbezirken, ausgewiesen (Rhein-Neckar-Kreis 549.216 Einwohner, Landkreis Ludwigsburg 544.994 Einwohner und Ortenaukreis 434.929 Einwohner). Der Landkreis Karlsruhe hat nach den aktuell verfügbaren Daten des Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 448.826 Einwohner (Stand 30. September 2021).

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 07.04.2022 vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Für den Erlass der Hauptsatzung und deren Änderung ist der Kreistag zuständig (§§ 34 Abs. 2 Nr. 3, 3 Abs. 2 LKrO).